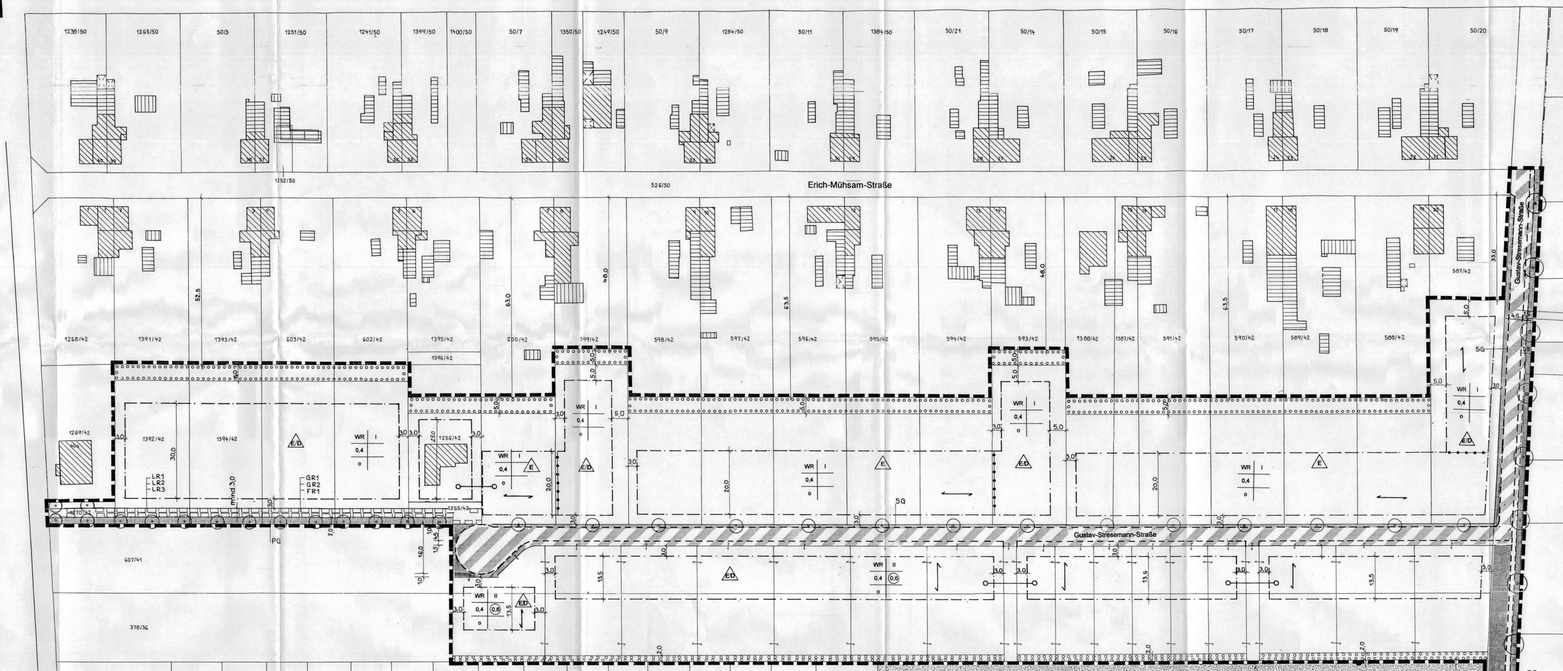

Hinweis:

Die unten aufgeführten Örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA sind in Beachtung der Maßgabe zur Genehmigung gem. Beihrttsbeschluß des Stadtrates der Stadt Burg vom 21. 02. 1996 Vorschriften ohne Normcharakter.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches i.d.F.vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) i. V. m. § 87 BauO LSA werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

§ 1
Dachform

Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 35° bis 50° zulässig.

§ 2
Dacheindeckung

(1) Zur Dachabdeckung ist [illegible] bzw. [illegible] oder [illegible] braune Materialien zulässig.
(2) Es sind für Dächer von Hauptgebäuden nur Harteindeckungsmaterialien zulässig.
(3) Dachflächenfenster über 70 cm Breite sind unzulässig.
(4) Der Anteil von liegenden Dachfenstern an der Trauffläche darf 1/3 nicht überschreiten.

§ 3
Doppelhäuser, Hausgruppen

Doppelhäuser sind hinsichtlich der Dachneigung, des Dacheindeckungsmaterials, der Farbe, der Dacheindeckung, der Fassadengestaltung, der Gesimsausbildung und der Fenster einheitlich zu gestalten.

§ 4
Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Flächen, mit Ausnahme der Begrenzung zum Entwässerungsgraben sind ausschließlich Hecken bis 0,8 m Höhe zulässig.
(2) Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen können die Einfriedungen durch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 60 cm oder durch Hecken geblidet werden.
(3) Torpfeiler dürfen in glattem Sichtbeton oder verputztem, weiß gestrichenem Mauerwerk ausgebildet sein.
(4) Gartentoren und Einfahrtstore sind als vertikal gegliederte Holz- oder Metallkonstruktionen bis max. 1,00 m Höhe zugelassen.

§ 5
Müllbehälter

Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Müllbehälter sind so auf dem Grundstück anzuordnen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

§ 6
Vorgärten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Vorgärten sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 85 Abs 1 und 2 der BauO LSA in der Fassung vom 26. Juni 1994 (GVBl LSA Nr. 31 S. 723), wer im Geltungsbereich der Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 1 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entsprechen.

Teil A

Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 9 BauNVO

WR — Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl (Obergrenze)
(0,6) — Geschoßflächenzahl (Obergrenze)
II — Zahl der Vollgeschosse (Obergrenze)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o — offene Bauweise
E — Einzelhäuser
ED — Einzel- oder Doppelhäuser
Firstrichtung
Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr.11 und (6) BauGB

Straßenverkehrsfläche hier: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemäß textlicher Festsetzung

Straßenbegrenzungslinie

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr.20 und 25 und (6) BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

anzupflanzender Einzelbaum 1. Wuchsordnung

anzupflanzender Einzelbaum 2. Wuchsordnung

6. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten entsprechend den textlichen Festsetzungen zu belastende Flächen
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

räumliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
(§ 1 (4) BauGB, § 16 (5) BauNVO)

Zeichenerklärung

Festsetzungsverbinder (verbindet überbaubare Grundstücksflächen und transportiert gleichlautende Festsetzungen)

Teil B

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches i.d.F.vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), i.V. mit den § 1 - 15 der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 1 (4) BauNVO

1.1.1 Baugebiete (§ 1 Abs.3 BauNVO)
Gemäß § 3 BauNVO wird als zulässige Art der baulichen Nutzung die Kategorie WR - Reines Wohngebiet festgesetzt.

1.1.2 Unzulässigkeit von Ausnahmen (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)
Ausnahmen im Sinne von § 3 Abs.3 Nr. 1 bis 2 BauNVO:
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Gebiete dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbe,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

1.1.3 Untergeordnete Nebenanlagen im WR
(§ 14 Abs.1 BauNVO und § 23 Abs.5 BauNVO)

Nebenanlagen gem § 14 Abs.1 BauNVO auf den Grundstücken sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß Einzelnheiten im Plan zulässig.

Geräte- und Fahrradschuppen bis max. 20 m² umbauten Raumes sind als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 - 21a BauNVO

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs.2 BauNVO)

Siehe Einschreibe im Plan.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs.2 BauNVO)

Siehe Einschreibe im Plan:

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen im WR (§ 16 Abs.2 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
1. Die maximale Traufhöhe bei zweigeschossigen Gebäuden darf 5,5 m nicht übersteigen.
2. Die maximale Traufhöhe bei eingeschossigen Gebäuden darf 3,8 m nicht übersteigen.

Diese Maße werden bezogen auf die mittlere Höhe der am Grundstück anliegenden Straßenbegrenzungslinie.

1.3 Bauweise
§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

1.3.1 Bauweise im WR (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Siehe Einschreibe im Plan:
1. Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
2. Es sind nur Hausformen gemäß den Einschrieben im Plan zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO

1. Siehe Einzeichnungen im Plan.
2. Die nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Grundstückszufahrten sowie des Hauseingangs vollflächig gärtnerisch anzulegen.

1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen
§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 9 Abs.2 BauGB

1. Die Höhenlage der Gebäude bestimmt sich nach der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH).
2. Für Einzelhäuser darf die EFH max. 1,0 m über dem Mittel der am Grundstück anliegenden Straßenbegrenzungslinie liegen.
3. Für Doppelhäuser darf die EFH max. 1,5 m über dem Mittel der am Grundstück anliegenden Straßenbegrenzungslinie liegen.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten im WR
§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze und Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche und nur in einem der beiden Grenzabstände des Grundstücks zulässig. Die Breite der Grundstückszufahrt darf max. 3 m betragen.

1.7 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient zur Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches i.S. des § 42 (4a) StVO i.V.mit Zeichen Nr. 325.

1.8 Öffentliche und private Grünflächen
§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

Siehe Einschreibe im Plan.
Es werden gemäß den Einschrieben im Plan folgende Festsetzungen getroffen:
1. Straßenbegleitgrün SG
2. Entwässerungsgraben EG
3. private Grünflächen PG

1.9 Regelung des Wasserabflusses (Regenwasserversickerung)
§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB

Die Niederschlagswasser der versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken sind auf diesen Grundstücken zu versickern.

1.10 Maßnahmen zum Schutz von Natur
§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

1.10.1 Für zu befestigende Flächen der Baugrundstücke sind nur wasserdurchlässige Materialien zugelassen.

1.11 Geh- und Fahrrechte
§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Siehe Einzeichnung im Plan.

GR1: Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit
GR2: Gehrechte zugunsten der am Gehrecht anliegenden Grundstücke
FR1: Fahrrechte zugunsten der am Fahrrecht anliegenden Grundstücke.

1.12 Leitungsrechte
§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Siehe Einzeichnungen im Plan.

LR1: Leitungsrecht 1 zugunsten der Stadtwerke Burg zur Führung von Leitungen für Elektroenergie, Gas
LR2: Leitungsrecht 2 zugunsten der Telekom AG zur Führung von Telefonleitungen und der Robert Bosch GmbH zur Führung von Breitbandkabel.
LR3: Leitungsrecht 3 zugunsten des Abwasserverbandes Burg zur Führung von Leitungen für Trinkwasser und des Abwasserkanals.

1.13 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs.1 Nr. 25 a) und b) BauGB

Siehe Einzeichnungen und Einschreibe im Plan.

1. Baumstandorte für großkronige Bäume (1. Wuchsordnung)
Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm (gemessen in 1 m Höhe) in der Sortierung 3 x verpflanzt zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind die Arten der Vorschlagsliste 1 zu verwenden.

2. Baumstandorte für mittel - bis kleinkronige Bäume (2. Wuchsordnung)
Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 1 m Höhe) in der Sortierung 3 x verpflanzt zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind die Arten der Vorschlagsliste 2 zu verwenden. Die Pflanzorte können je nach Erfordernis (Hausanschlüsse) um max. 3 m verschoben werden. Bei Pflanzorten, die auf privaten Grundstücken liegen, die nicht durch Vertrag in den Besitz der Gemeinde übergehen, können Arten der Vorschlagsliste 2.1.4 verwendet werden.

3. öffentliche und private Grünflächen:
Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind mit einer Landschaftsrasenaussaat mit Kräuterbeimischung vollflächig zu begrünen, zu erhalten und max. 4 malig im Jahr zu mähen.

4. In den Pflanzflächen auf den privaten Grundstücken sind pro angefangene 25 qm Grundstücksfläche je 1 Strauch aus Vorschlagsliste 3 in der Sortierung 2 x verpflanzt ohne Ballen, 60 - 80 cm hoch, zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Lage der Pflanzflächen richtet sich nach der neu zu bildenden Grundstücksgrenze und ist insofern durch den Einschrieb in ihrer Lage nicht verbindlich.

5. Darüber sind auf den Grundstücken mindestens 2 Bäume der Vorschlagsliste 2.1.4 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

2. Hinweise

2.1 Vorschlagslisten zur Gehölzverwendung

2.1.1 Großkronige Bäume (1. Wuchsordnung)

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Vogelkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

2.1.2 Mittel- bis kleinkronige Bäume (2. Wuchsordnung)

Acer platanoides 'Globosum'	Kugelahorn
Crataegus carriere	Apfeldorn
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Corylus colurna	Baumhasel

Die Verwendung von Sorten aus diesen Arten ist zulässig.

2.1.3 Sträucher

Cornus sanguirea	blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylasteum	Heckenkirsche
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2.1.4 Streubüst
Alte regionalen Hochstammsorten von Äpfel, Birne, Kirsche und Pflaume.

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung der Stadt Burg, die Stadtverordnetenversammlung, hat in ihrer Sitzung am 23.02.1995 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefaßt. Der Beschluß wurde am 24.03.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG abgesehen worden.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Gemeindevertretung der Stadt Burg, die Stadtverordnetenversammlung, hat am 27.04.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.05.1995 bis zum 03.06.1995 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 03.03.1995 bis 05.04.1995 durch Aushang und am 05.05.1995 in der "Volksstimme" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Gemeindevertretung der Stadt Burg, die Stadtrat, hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.02.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.03.2.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

(Siegelabdruck) — (Unterschrift) Katasteramt Burg - Gunther

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.01.1995 bis zum 01.04.1995 während folgender Zeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegungsfrist ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 31.03.1995 bis 05.04.1995 durch Aushang und am 31.03.1995 in der "Volksstimme" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Gemeindevertretung der Stadt Burg, die Stadtrat, hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.04.1995 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.04.1995 von Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates der Stadt Burg vom 06.04.1995 gebilligt.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.02.1995 - Az: 43-0131/217 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Burg, 12.10.1995 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates der Stadt Burg vom 21.02.96 erfüllt. Die hierauf erteilte Auflage wird beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.11.96 - Az: 43-0131/BA bestätigt.

Burg, 12.10.1996 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 12.10.1996 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 01.04.1996 bis 01.05.1996 durch Aushang und am 01.04.1996 in der Volksstimme ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Rechtsfolgen (§216 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44, 246a Abs.1 Satz1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 22.04.1996 in Kraft getreten.

Burg, 12.10.1996 (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 02/94 für das Wohngebiet "An der Erich Mühsam Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), sowie nach § 87 der Bau-ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung von 04. Mai 1994 wird auf der Grundlage von § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 5. Oktober 1993 GVBl. LSA S. 568), nach Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Burg vom 08.04.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.12.1995 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/94 für das Gebiet "An der Erich-Mühsam-Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A:
Planzeichnung (M 1:500), Planzeichenfestsetzungen

Teil B:
textliche, planungsrechtliche Festsetzungen

Burg, 18.04.1996 (Datum, Siegel) — Kolmert (Oberbürgermeister)

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911);

und in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622);

und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);

sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.d.F. des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (GVBl. 723);

der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl S. 568)

und der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanzVO 1990), (BGBl. 1991 I S. 58) aufgestellt.

Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) wird hiermit bestätigt, daß bei der Aufstellung der o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02 / 94 für das Wohngebiet "An der Erich Mühsam Straße" keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beraten oder entschieden mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, 12.10.1995 (Datum, Siegel) — Kolmert (Oberbürgermeister)

In-Kraft-Treten

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 01.04.1996 bis 01.05.1996 durch Aushang und am 01.04.1996 in der Volksstimme Bördekreis, Biederitz, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau - Nr. Ausgabe, Nummer 34, vom 30.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf Ansprüche und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung trit zum 30.04.1993 rückwirkend in Kraft.

Burg, den 23 OKT. 2002 (Siegelabdruck) — Wolf (Bürgermeister)

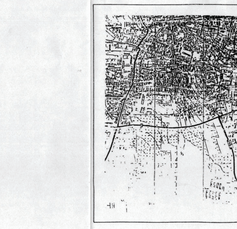

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte	Burg Flur 37
	gezogen 2.11.01
des Katasteramtes	Magdeburg
Gemeinde:	Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	36, 37
Maßstab:	1:3000, 1:1000
Stand der Plangrundlage (Monat, Jahr):	11/96, 01/2000
Vermittlungsgrenzeamtes erteilt durch das Katasteramt	Magdeburg
Datum:	08.02.2000
Aktenzeichen:	A II-2/279/99

Stadt Burg

Bebauungsplan Nr. 02/94 für das Wohngebiet "An der Erich-Mühsam-Straße"

im Maßstab 1 : 500

Verfasser: Stadtverwaltung Burg, Bauplanungsamt, in der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

Stand:	Satzungsbeschluß
Fassung:	15. 07. 1995